

Änderungen/Möglichkeiten für Vereine aufgrund Corona

Gültig bis 31.08.2022

durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (COVID-19-G, BGBl. I vom 27.3.2020, S. 569) sowie die Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRGenRCOVMMV) vom 20. Oktober 2020 (BGBl. I vom 28.10.2020, S. 2258) sowie Art. 15 des Aufbauhilfegesetzes 2021 (AufbhG 2021 BGBl. I v. 14.09.2021, S. 4147)

1. Mitgliederversammlungen:

Der Verein fasst Beschlüsse grundsätzlich in einer Mitgliederversammlung mit den körperlich anwesenden Mitgliedern (vgl. § 32 Abs. 1 S. 1 BGB). Sowohl eine virtuelle Versammlung als auch eine schriftliche Stimmabgabe außerhalb der Versammlung bedürfen (vorbehaltlich des § 32 Abs. 2 BGB) eigentlich einer Satzungsgrundlage.

Davon abweichend darf **bis zum 31.08.2022** gem. § 5 Abs. 2 MaßnG-GesR der Vorstand für Mitgliederversammlungen ohne statutarische Ermächtigung die **virtuelle Teilnahme**, die **elektronische Stimmabgabe** und die **schriftliche Stimmabgabe** vor der Versammlung erlauben.

Gem. § 32 Abs. 2 BGB sind auch ausnahmsweise Beschlüsse ohne Mitgliederversammlung möglich, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich erklären.

§ 5 Abs. 3 MaßnG-GesR erklärt einen **versammlungslosen Beschluss** auch dann für gültig, „wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

Keine Änderungen ergeben sich jedoch bei den gesetzlich oder statutarisch erforderlichen Beschlussmehrheiten (vgl. §§ 32 Abs. 1 S. 3, 33 Abs. 1 S. 1 u. 2 BGB).

Dies gilt gem. Art. 15 des AufbhG für bis zum 31.08.2022 stattfindende Mitgliederversammlungen.

2. Dauer der Bestellung von Vorstandsmitgliedern

Gem. § 5 Abs. 1 MaßnG-GesR bleibt ein Vorstandsmitglied nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Dies gilt für **bis zum 31.08.2022** ablaufende Bestellungen.

3. Anmeldungen und Beglaubigungen:

Änderungen des Vorstandes oder der Satzung sind wie bisher durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl in öffentlich beglaubigter Form (Unterschriftsbeglaubigung durch das Ortsgericht oder einen Notar) zum Vereinsregister anzumelden.

Grundsätzlich gilt –unabhängig von den zeitlichen beschränkten Besonderheiten aufgrund Corona–:

Einreichungen von Anmeldungen oder Anträgen per einfacher Mail sind nicht möglich, es wird auf die gesetzlich zulässigen Wege per Post, Fax oder EGVP verwiesen. Anhänge an einfache Mails dürfen auch aus Sicherheitsgründen nicht ausgedruckt oder geöffnet werden.